

**Satzungsentwurf für die  
Generalversammlung des MV Fischbach e.V. am 14.03.2020  
für den Tagesordnungspunkt „12. Satzungsänderung“**

---

**Satzung  
des  
Musikvereins Fischbach e.V.**

**Genderklausel:**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht aus Grund der Diskriminierung wurde hier die männliche Form gewählt

**Kommentiert [DZ1]:** Neu eingefügt

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Fischbach“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes ~~Biberach~~ **Ulm** unter der Nummer ~~288~~ **VR 640288** eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikverein Fischbach e.V.“.
- (3) Er wurde gegründet im Jahre 1921.
- (4) Er hat seinen Sitz in Fischbach, Gemeinde Ummendorf.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Kommentiert [DZ2]:** Seit 2014 wird das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm geführt

**Kommentiert [DZ3]:** Im Zuge der Verlegung des Vereinsregisters wurde auch die Nummer im Vereinsregister geändert

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V..
- (2) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der konzertanten und volkstümlichen Blasmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Heimatpflege. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Kreisverbände und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
  - e) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder der Vorstandschaft angehört. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen dessen Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft.

- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.  
Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet.  
Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Generalversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.
- (9) Aktive Mitglieder und Mitglieder der Vorstandschaft haben keinen Beitrag zu entrichten. Musiker, die mindestens 25 Jahre in der Musikkapelle mitwirken, werden nach ihrem Ausscheiden als fördernde Mitglieder weitergeführt, ohne einen Beitrag bezahlen zu müssen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Durch Beschluss der Vorstandschaft können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.  
Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (5) Der Verein ist bestimmt, jedem aktivem Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim

Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) die Vorstandschaft
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zur Vorstandschaft gemäß § 9 Abs. 1 werden auf Antrag geheim durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter, Protokollführer und zwei weiteren teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

## § 8

### Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar bis spätestens 30. April statt.  
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ummendorf oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf, nach Beschluss durch die Vorstandschaft, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahmen der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendleiters,
  - b) die Entgegennahmen der Geschäfts – und Kassenberichte sowie die Entgegennahmen des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
  - e) die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer,
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat
  - h) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - i) die Auflösung des Vereins
  - j) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

## § 9

### Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Dirigenten
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendleiter
  - g) mindestens 5 Beisitzer, von denen 3 aktive Mitglieder sein sollen
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (3) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, 2 aktiven und 1 fördernden Beisitzer, sowie ein Kassenprüfer, endet bei der nächstfolgenden Generalversammlung einer ungeraden Jahreszahl.
- (4) Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des Jugendleiters, des 3. aktiven und 2. fördernden Beisitzers, sowie des 2. Kassenprüfers, welche nicht im Vorjahr gewählt wurden, endet bei der nächstfolgenden Generalversammlung einer geraden Jahreszahl.
- (5) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
- (6) Sofern in der Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft.
- (7) Der Dirigent wird von der Vorstandschaft berufen und abberufen. Er gehört der Vorstandschaft kraft Amtes an.
- (8) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (9) Regelung für das Innenverhältnis
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.

- b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles der Vorstandschaft verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
- c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
  - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - bb) Zahlungen für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden.
  - cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- e) Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- f) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 3 notwendig sind.
- g) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss der Vorstandschaft nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 10**

##### **Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 11**

##### **Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.

- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## § 12

### Datenschutzbestimmungen

- (1) ~~Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der 1. Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird.~~
- (2) ~~Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.~~
- (3) ~~Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.~~
- (4) ~~Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.~~
- (5) ~~Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.~~
- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

Kommentiert [DZ4]: Entfällt, da neu formuliert



personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzerklärung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

**Kommentiert [DZ5]:** An das aktuelle Muster des BVBW zum Datenschutz angepasst

### **§13**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Ortsverwaltung Fischbach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis der nachfolgende Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein gegründet, im vorgeschriebenen Sinne, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.  
Ausdrücklich wird festgestellt, dass bei der Auflösung auch eine andere Verwendung beschlossen werden kann, sofern das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Generalversammlung am ..... in 88444 Fischbach beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 06.03.2010 tritt damit außer Kraft.

Fischbach, den .....

1. Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Dirigent

Schriftführer

Jugendleiter

aktive Ausschussmitglieder

fördernde Ausschussmitglieder

